



Stadt Bremgarten

Rahmenreglement Videoüberwachung

Stand: 24. Februar 2020, V1.0

Der Stadtrat Bremgarten,
gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemein-
den (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹

beschliesst:

Zweck der Über-
wachung

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein dem Schutz von Personen, der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

Zuständige
Stelle

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

Überwachungs-
perimeter

§ 3

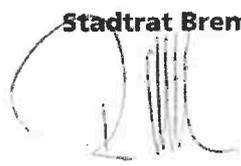
¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

Überwachungszeiten Hinweistafeln	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.</p> <p>² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:</p> <p>„Videoüberwachung“ Auskunftsstelle siehe Anhang</p>
Protokollierung	<p>§ 5</p> <p>¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.</p> <p>² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.</p>
Auswertung	<p>§ 6</p> <p>¹ Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten, sofern mit den Kameras überhaupt Aufnahmen gemacht werden.</p> <p>² In dem im Anhang festgelegten Fällen ist eine Echtzeitüberwachung zulässig.</p>
Speicherung und Vernichtung	<p>§ 7</p> <p>¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p>² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p>³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Stadtrat zugänglich aufzubewahren.</p>
Informationspflicht	<p>§ 8</p> <p>Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.</p>

Weitergabe von Videoaufzeichnungen	<p>§ 9</p> <p>Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.</p>
Datensicherheit	<p>§ 10</p> <p>¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG² durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.</p> <p>² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.</p> <p>³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.</p>
Datenschutzkontrolle	<p>§ 11</p> <p>Der Stadtrat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.</p>
Veröffentlichung	<p>§ 12</p> <p>Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 13</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. März 2020 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Weisungen.</p>
Beschluss	<p>Durch den Stadtrat beschlossen am 24. Februar 2020 (Prot.-Nr. 44)</p>

Stadtrat Bremgarten



Raymond Tellenbach
Stadtammann

B. Neuenschwander

Beat Neuenschwander
Stadtschreiber



Stadt Bremgarten (Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 24. März 2020)

Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras Perimeter	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit/Überwachungsart	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Aus- kunftsstelle
Schalter Regional- polizei	2	Schalterbereich	Während den Schalteröff- nungszeiten gemäss Ar- beitszeitverordnung plus 15 Min. danach Mit Echtzeitüberwachung	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von Delikten gegen Leib und Leben	– Repol / Stadtkanzlei Chef Repol und Stadtschrei- ber (in deren Abwesenheit die jeweilige Stellvertre- tung) – Technischer Support Chef Repol sowie Auftrags- nehmer (unter Berücksichti- gung von § 12a VIDAG)
Parkplätze der Dienstfahrzeuge in Tiefgarage des Mehrfamilienhau- ses an der Zürcherstrasse	1	Parkplätze DFz Repol	7 x 24 h	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von Delikten	– Repol / Stadtkanzlei Chef Repol und Stadtschrei- ber (in deren Abwesenheit die jeweilige Stellvertre- tung) – Technischer Support Chef Repol sowie Auftrags- nehmer (unter Berücksichti- gung von § 12a VIDAG)

Bremgarten, 24. Februar 2020

Stadtrat Bremgarten



Raymond Tellenbach
Gemeindeammann



Beat Neuenschwander
Stadtschreiber



Kamera
Überwachungsperimeter



GESCHÄFTSHAUS BAHNHOFAREAL BREMGGARTEN Zürcherstrasse 4, 8, 9, 5820 Bremgarten		Auftraggeber: 1104-900 .003	Plan-Nr.: 1105.211.3	Ass.-Index
RUMI GENERALBAU AG Elberfeldstrasse 39, 5820 Bremgarten		Datum: 27.08.2013	Form: A3	
UG MIETERSPIEGEL		Qu.: 1/1	Form: A3	
RUCH ARCHITEKTEN AG Sternstr. 10, 8001 Zürich TEL: 052 971 43 24 FAX: 052 971 37 08 Zugangsweg 4 / 1. Stock Bremgarten NG		Maßstab: 1 : 250		
Xaver Heer AG Architekten, Bau-, Eisenbau-, Fachbau.		architektu@xaver-heer.ch		
Wintertalstrasse 20 5812 Mülten		T 056 619 15 40 F 056 619 15 40		

